

Die Novelle der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) – eine Einführung

Europas digitaler Binnenmarkt und die Grundwerte der EU - [Österreichische] Impulse zwischen Umsetzung der AVMD-Richtlinie und Herausforderungen der Desinformation

Prof. Dr. Mark D. Cole

Wissenschaftlicher Direktor des EMR /
Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht
an der Universität Luxemburg, Fakultät für Rechts-,
Wirtschafts- und Finanzwissenschaften

8. April 2018, Wien



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria



RTR

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

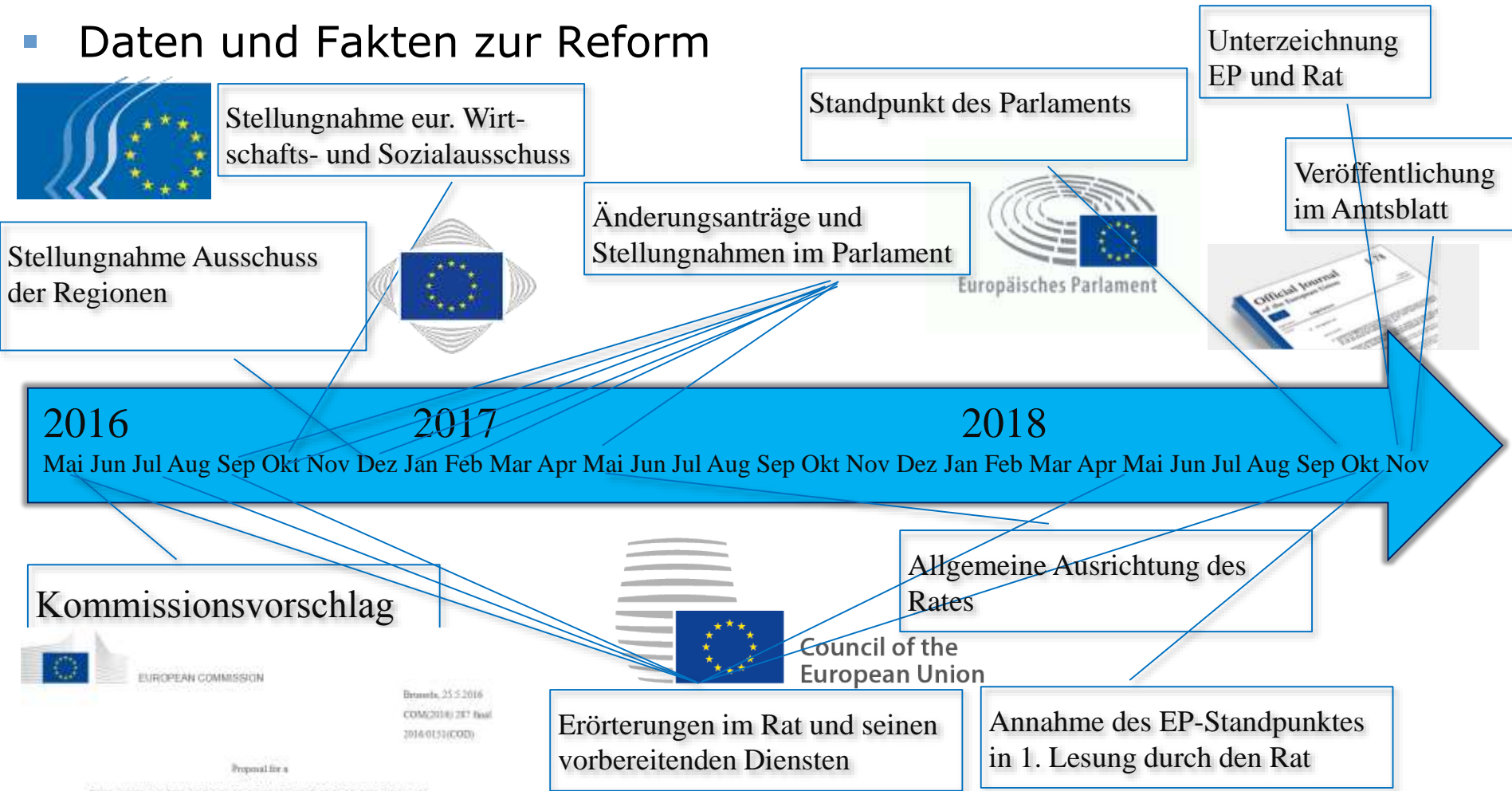
Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

■ Daten und Fakten zur Reform




Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?


„Enthält unbezahlte kommerzielle Kommunikation“

Die **EMR-Synopse zum Trilogverfahren** bildet den Reformprozess anhand eines Vergleichs zwischen den jeweiligen Vorschlägen von Kommission, Parlament und Rat bis hin zur endgültigen Fassung der AVMD-Richtlinie von 2018/1808 ab. (A5-Format, Querformat)

Englische Fassung


 EMR-Synopsis-AVMSD_final_EN
(962,08 kB)

Deutsche Fassung


 EMR-Synopse-AVMD_final_DE
(1,10 MB)

Die **EMR-Synopse zur Reform** zeigt – ohne Darstellung der Erwägungsgründe – die Änderungen, die die AVMD-Richtlinie von 2010 durch die Änderungsrichtlinie von 2018 erfährt. (A4-Format, Querformat, 2-spaltig)

Englische Fassung


 EMR-Synopsis-AVMSD_short_EN
(475,55 kB)

Deutsche Fassung


 EMR-Synopse-AVMD_short_DE
(561,61 kB)

Die **konsolidierte Fassung** bildet die AVMD-Richtlinie 2010/13/EU in der Form der Änderungsrichtlinie 2018/1808/EU ab, wobei die aus Gründen besserer Verständlichkeit die Erwägungsgründe von letzterer abgebildet werden (A4-Format, Hochformat).

Englische Fassung

 EMR-consolidated AVMSD
2018_EN (451,80 kB)

Deutsche Fassung

 EMR-AVMD-RL 2018
konsolidiert_DE (474,25 kB)



AVMD-RL – Die EMR-Synopse zur Entstehungsgeschichte

Referenzen

- AVMD-Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:095:0001:0024:DE:PDF>
 Vorschlag Kommission: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-287-DE-F1-1.PDF>
 Standpunkt EP (1. Lesung): <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0192&language=DE>
 Allgemeine Ausrichtung Rat: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9691-2017-INIT/de/pdf>

Synopse¹

(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die folgende Anforderungen erfüllt:	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die [... gestrichen ...] folgende Anforderungen erfüllt:
	(i) der Dienst besteht in der Speicherung einer großen Menge an Sendungen oder an von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;	(i) eine Hauptfunktion des Dienstes besteht in der öffentlichen Bereitstellung von Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;	(i) der Dienst besteht in der Speicherung von Sendungen oder von von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;
	(ii) die Organisation der gespeicherten Inhalte wird vom Anbieter des Dienstes bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Hosten, Anzeigen, Markieren und Anordnen;	(ii) die Organisation der öffentlich zugänglich gemachten Inhalte wird vom Anbieter des Dienstes bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Hosten, Anzeigen, Markieren und Anordnen;	(ii) die Organisation der gespeicherten Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos wird vom Anbieter der Videoplattform bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch [... gestrichen ...] Anzeigen, Markieren und Anordnen;
	(iii) der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil des Dienstes besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;	(iii) der Hauptzweck des Dienstes oder eines Dienstes, der einen trennbaren Teil eines umfassenderen Dienstes darstellt, besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, oder dem Dienst kommt dabei eine wesentliche Rolle zu; und	(iii) der Hauptzweck des Dienstes, ein trennbarer Teil dieses Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und [... gestrichen ...]

Beispielseiten
Erw.Gr. / Vorschriften

Weiterführendes auch bei den EMR-Impulsen
<http://emr-sb.de/emr-impulse/>

AVMD-RL – Die EMR-Synopse

Vergleich 2010/13/EU und Änd. durch 2018/1808



www.emr-sb.de

Medienrecht
e Law
e mediust

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
(a) „audiovisueller Mediendienst“	(a) „audiovisueller Mediendienst“
(i) eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, für die ein Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes,	(i) eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG bereitzustellen; bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes;
(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
	(aa) „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge.
(b) „Sendung“ eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten	(b) "Sendung" eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem

Direktvergleich der Vorschriften "bisher/jetzt"

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 89/552/EWG (Fernsehrichtlinie)

- Bestrebung: Schaffung eines Mitgliedstaaten-übergreifenden harmonisierten Rechtsrahmens für „Fernsehen ohne Grenzen“
 - Hindernisse für Herstellung / Verbreitung beseitigen
 - faire Wettbewerbsbedingungen
 - freier Informationsfluss / Meinungs austausch in EG
- Wichtigste Bestimmungen
 - Sendestaatsprinzip und free flow
 - Quotenregelungen zur Förderung eur. Werke
 - Regulierung von Werbung und Sponsoring
 - Bestimmungen zu Jugendschutz und Hassrede
 - Recht auf Gegendarstellung



Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 89/552/EWG (Fernsehrichtlinie)

- Bestre...
- überg...
- „Fern...
- Hin...
- fair...
- frei...
- Wicht...
- Ser...
- Qu...
- Reg...
- Bestimm...
- Recht...



Europäische Öffentlichkeit(en): Zwischen Einheit und Vielfalt

von Prof. Dr. rer. Mark D. Cole



2019 ist ein Jahr des Ausnahmeverfalls in der Europäischen Union. Der alles dominierende „Jawoll“ (Ja) ist wieder durch ein „Nein“ (Nein) ersetzt worden. In vielen Mitgliedsstaaten haben wir die Wahl zum Europäischen Parlament in diesem Jahr nicht unbedingt Gutes gesehen, wenn es um die „Probleme Europas“ geht. Aber gerade in solchen Zeiten ist es wichtig, die Aufmerksamkeit auch auf wertvolle Erträge der Bemühungen für ein gemeinsames Europa zu richten. Gemeinsam heißt dabei nicht einwärts, sondern unter dem Dach einheitlicher Standards eine Vielfalt von Menschen, von Bestrebungen, von kulturellen und gesellschaftlichen Modellen. Und um ein letztes Beispiel soll es im Folgenden gehen, mit dem Zusammenhang wird, welche Rolle das Europäische – in diesem Fall das, was als „Europäisches Medienrecht“ bezeichnet werden kann – spielen in der Lage ist. Es geht dabei um Fernsehen oder im heutigen Kontext besser gesagt um audiovisuelle Medieninhalte, also reinen Fernsehen, auch in digitaler Angelegenheit. Und hier liegt das Grundgesetz vom 23. September 2010 als Ausgangspunkt der folgenden Betrachtung, was aus dem ursprünglichen Fragestellung geworden ist.

3. Diskutiert die Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ erarbeiteten. Sie folgten damit der Initiative im Europarat, um im gleichen Jahr bereits das Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen“ zum Beitritt für die Vertragsstaaten aufgelegt wurde.

Bei Jahresende Ferner Fahrt über Grenzen auch für Fernsehen

Mit der Richtlinie wurde unter dem Titel Fernsehen weltweit einen großen anstehenden Argument der Vereinheitlichung der Regeln auf dem Binnenmarkt zur besseren Bekämpfung der Dienstleistungsfreiheit, zunächst im europäischen Raum für die Herstellung und Verbreitung von Fernsehprogrammen geschaffen. Was insbesondere von allen durch die Subtilitätsabstimmung möglich geworden war, sollte nur auch Wirtschaft sein werden, so dass die rechtliche Rahmen geschaffen wird. Binnenmarkt konnten Fernsehprogramme, die in einem Mitgliedsstaat hergestellt waren, über die Reichweite von Satelliten, Aeronautik, „Homebased“ gemeldet, liegt im gesamten Raum der Gemeinschaft senden, ohne sich an mögliche Unterschiede im Rechtsraum, die angepasst wurde, kümmern zu müssen. Dieses Zielsetzung – oder Richtliniekonzepte wurde auf der anderen Seite geprägt durch die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten,



Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 1997/36/EG

- Bestrebung: Anpassung der Bestimmungen an ein neues Werbeumfeld und technologische Entwicklungen im Fernsehbereich
- Wichtigste Neuerungen
 - Regulierung von Teleshopping
 - Konkretisierung der Zuständigkeitsbestimmungen (Kriterien für Rechtshoheit)
 - Vertiefung der Bestimmungen zum Jugendschutz
 - Listenregelung (Großereignisse)
 - Einrichtung des Kontaktausschusses

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 2007/65/EG

- Bestrebung: Anpassung der Bestimmungen an neue technische Umgebungsbedingungen
 - wachsende Bedeutung des Internets
 - Konvergenz der Medien („TV-like“-Angebote am Markt)
- Wichtigste Neuerungen
 - Bestimmungen für Abrufdienste (abgestufter Regulierungsansatz) und Definitionserweiterungen
 - Erneute Konkretisierung der Zuständigkeitsbestimmungen
 - Informationspflichten der Anbieter
 - Regulierung Produktplatzierung / Anpassung komm. Komm.
 - Einführung Kurzberichterstattung
 - Regulierungsansätze: Ko-/Selbstreg. bzw. Zusammenarbeit

Richtlinie 2010/13/EU

- Hintergrund: keine neue Richtlinie, sondern Ziel „besserer Gesetzgebung“ durch Zusammenfassung der bisherigen Änderungen
- Ergebnis: Kodifizierung der Richtlinie 89/552/EWG und Ersetzung der verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind
 - rechtstechnisch nicht unkompliziert:
 - nicht vollständige Aufhebung (Beibehaltung der Umsetzungsverpflichtung der alten Richtlinien)
 - Notwendigkeit der Entsprechungstabelle
 - Und (*kleiner Hinweis am Rande*):
 - Fehler bei der Kodifizierung, daher ein Corrigendum

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 2018/1808/EU

- Reformbestrebungen
 - Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen
 - Optimales Verbraucherschutzniveau
 - Schutz der Nutzer und Verbot von Hetze und Diskriminierung
 - Bessere Förderung europäischer audiovisueller Inhalte
 - Stärkung des Binnenmarkts
 - Stärkung von Freiheit und Pluralismus der Medien
 - Zugang zu Informationen u. barrierefreie Inhaltsgestaltung für Menschen mit Behinderungen



Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 2018/1808/EU

- Wichtigste Neuerungen
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs auf **VSP**;
Kategorienbildung zw. allg. u. spezifischen Vorschriften
 - Erneute Intensivierung der Regelungen zum **Jugendschutz** und zur Hassrede durch Angleichung der Standards linear/non-linear bzw. Einbeziehung VSP
 - Ausbau / Veränderung der **europäische Werke**-Norm
 - Anpassung der Vorschriften zur **komm. Komm.**
 - Liberalisierung quantitativer Werbebestimmungen
 - Prime Time-Windows
 - Produktplatzierung

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 2018/1808/EU

- Herkunftslandprinzip / Rechtshoheit
 - Konkretisierung von Zuständigkeitskriterien
 - Anpassung der Ausnahmebestimmungen (zeitweise Aussetzung, Umgehung)
 - Transparenz: Listen bzw. Datenbank
- Medienkompetenzförderung
- Stärkung und Erweiterung des Ansatzes von Selbst- und Ko-Regulierung sowie Verhaltenskodizes
- Verbot von Overlays ohne Zustimmung (ohne Details)
- Ausweitung institutionsbezogener Vorschriften: Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, Verstärkung der Zusammenarbeit, Verfestigung ERGA

Rückblick und Einordnung der 2018 Reform

Richtlinie 2018

- Herkunftslandprinzip / Recht
 - Konkretisierung von Zuständigkeiten
 - Anpassung der Ausnahmeregelungen (zeitweise Aussetzung, Umgang mit Werbung)
 - Transparenz: Listen bzw. Datenbanken
- Medienkompetenzförderung
- Stärkung und Erweiterung der Aufsicht und Ko-Regulierung sowie Verankerung in der Verfassung
- Verbot von Overlays ohne Zustimmung
- Ausweitung institutionsbezogener Befugnisse
- Unabhängigkeit der Regulierung
- Förderung der Zusammenarbeit, Verfestigung ERGA



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**The AVMSD Jurisdiction Criteria
concerning
Audiovisual Media Service Providers
after the 2018 Reform**

by

Professor Dr. Mark D. Cole

Director for Academic Affairs at the EMR

D-66121 Saarbrücken, Franz-Mai-Straße 6
Tel.: +49-681-99 275-11 • Fax: +49-681-99 275-12
emr@emr-sb.de • www.emr-sb.de

December 2018

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? VSPs

- Erweiterung des Anwendungsbereichs
 - „**Video-Sharing-Plattform-Dienst**“ = **Dienstleistung** nach AEUV, bei der der **Hauptzweck** der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung **oder** eine **wesentliche Funktion** der Dienstleistung darin besteht, **Sendungen oder nutzergenerierte Videos**, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter **keine redaktionelle Verantwortung** trägt, der **Allgemeinheit** über elektronische **Kommunikationsnetze** im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur **Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen**, und deren **Organisation** vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter **bestimmt** wird, **auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen**, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge.
 - "**nutzergeneriertes Video**" = Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und **von einem Nutzer erstellt** und von diesem oder einem anderen Nutzer auf eine Video-Sharing-Plattform **hochgeladen** wird
 - "**redaktionelle Entscheidung**" = regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung getroffen in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des audiovisuellen Mediendienstes

Richtlinie (EU) 2010/13

Was ist neu?

Erwägungsgründe

- (4) Video-Sharing-Plattform-Dienste stellen audiovisuelle Inhalte bereit, die **von der Allgemeinheit und insbesondere von jungen Menschen immer häufiger** abgerufen werden. Dies **gilt auch für soziale Netzwerke**, die sich zu einem wichtigen Medium für das Teilen von Informationen sowie für Unterhaltung und Bildung entwickelt haben, auch indem sie **Zugang zu Sendungen und nutzergenerierten Videos bieten**. Diese sozialen Netzwerke müssen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU einbezogen werden, da sie **um das gleiche Publikum und um die gleichen Einnahmen** wie die audiovisuellen Mediendienste **konkurrieren**. Außerdem üben sie einen erheblichen Einfluss aus, indem sie dazu beitragen, dass Nutzer die Möglichkeit haben, die Meinungen anderer Nutzer zu formen und zu beeinflussen. Um Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Bürger vor der Aufstachelung zu Hass, Gewalt und Terrorismus zu schützen, sollten diese ... insoweit erfasst werden, wie sie die Begriffsbestimmung ... erfüllen.
- (5) Die Richtlinie 2010/13/EU ist zwar **nicht darauf ausgerichtet, soziale Netzwerke an sich zu regulieren**, aber sie sollte sich **auf diese Dienste erstrecken**, wenn eine **wesentliche Funktion** des sozialen Netzwerks in der Bereitstellung von Sendungen und von nutzergenerierten Videos besteht. ... wenn ... nicht bloß von untergeordneter Bedeutung ist oder nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten des sozialen Netzwerks darstellt. Um bezüglich der Umsetzung für Klarheit, Wirksamkeit und Einheitlichkeit zu sorgen, sollte die Kommission nach Konsultation des Kontaktausschusses **gegebenenfalls Leitlinien** für die praktische Anwendung des wesentlichen Funktion herausgeben. Diese Leitlinien sollten unter gebührender Beachtung der allgemeinen Ziele von öffentlichem Interesse, die durch die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern zu treffenden Maßnahmen erreicht werden sollen und des Rechts der freien Meinungsäußerung ausgearbeitet werden.



Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **VSP**

- **Regelung zur Zuständigkeit über VSP § 28a**
 - Keine Übertragung der bisherigen Rechtshoheit-Vorschriften
 - Gesonderte Zuständigkeitsregelungen und Reichweite über EU-Grenze hinaus
- **Regelung zum Pflichtenkatalog für VSP § 28b**
 - Jugendschutz, Umgang mit Inhalten wie Hassrede bzw. Aufforderung zu Straftaten
 - Grundvorschriften zur komm. Komm. anwendbar soweit von Anbietern „vermarktet, verkauft oder zusammengestellt“, aber auch Maßnahmen zur Beachtung bei „Fremdinhalten“ und insbesondere Kennzeichnungsverpflichtung
 - Maßnahmenkatalog (unter Beachtung der E-Commerce-RL-Privilegierung) u.a. zu AGBs, Flagging-Systemen, Altersverifikationssystemen

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Schutznormen**

„Hassrede“ – Art. 6

- MS sorgen mit notw., verhältnismäßigen und angemessenen Mitteln dafür, dass AVMD,
 - keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen ein Mitglied einer/ eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Art. 21 GrCh genannten Gründe und
 - keine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat enthalten.

Jugendschutz – Art. 6a

- MS ergreifen angem. und verhältnism. Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte von Minderj. üblicherweise nicht gesehen werden.
- Keine Nutzung pers.bezogener Daten Minderjähr. zu kommerziellen Zwecken
- MS stellen ausreichende Informationsgewährung zu Inhalten sicher (Ko-Regul.)
- Ermutigung zu Verhaltenskodizes

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? Eur. Werke

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu fördern. Diese Förderung könnte sich unter anderem auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste zu der Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf angebotenen Programmkatalog beziehen.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten sorgen ___ dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter **audiovisueller** Mediendienste auf Abruf **sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % enthalten und solche Werke herausgestellt werden.**

2. **Verpflichten die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter dazu, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte und durch Beiträge zu nationalen Fonds, können sie auch Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichten, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen.**

3. **Im Falle von Absatz 2 beruht der finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen, die in den betreffenden Zielmitgliedstaaten erzielt werden. Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auf, berücksichtigt er etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen. Jeder finanzielle Beitrag muss mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein.**

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Eur. Werke**

<p>2. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission spätestens am 19. Dezember 2011 und anschließend alle vier Jahre über die Durchführung des Absatzes 1.</p>	<p>4. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission bis zum 19. Dezember 2021 und anschließend alle zwei Jahre über die Durchführung der Absätze 1 und 2.</p>
<p>3. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und einer unabhängigen Studie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung des Absatzes 1 Bericht und trägt dabei der Marktlage und den technischen Entwicklungen sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt Rechnung.</p>	<p>5. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und einer unabhängigen Studie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Absätze 1 und 2 Bericht und trägt dabei der Marktlage und den technischen Entwicklungen sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt Rechnung.</p>
	<p>6. Die gemäß Absatz 1 auferlegte Verpflichtung und die Anforderung gemäß Absatz 2 an Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats abzielen, gelten nicht für Mediendiensteanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen. Die Mitgliedstaaten können von diesen Verpflichtungen oder Anforderungen auch dann absehen, wenn diese wegen der Art oder des Themas der audiovisuellen Mediendienste undurchführbar oder ungerechtfertigt wären.</p>
	<p>7. Die Kommission gibt nach Konsultation des Kontaktausschusses Leitlinien für die Berechnung des Anteils europäischer Werke gemäß Absatz 1 und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und des geringen Umsatzes gemäß Absatz 6 heraus.</p>

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Komm. Komm.**

Qualitative Werbebestimmungen werden tw. verschärft

- Alkoholische Getränke
- Lebensmittel und Getränke mit hohem Gehalt an Salz, Zucker, Fett, gesättigten Fettsäuren oder Transfettsäuren
- Glücksspiel (Hinweis in Erw.Gr.)

Quantitative Werbestimmungen werden tw. liberalisiert

- Erwgr. 30: „Der Fernsehmarkt hat sich gewandelt, und bei der audiovisuellen komm. Komm. wird daher insbesondere im Hinbl. auf quantitative Vorschriften für lineare av. Mediendienste und Produktplatzierung **mehr Flexibilität** benötigt. Das Aufkommen neuer Dienste, auch solcher ohne Werbung, hat zu einer größeren Auswahl für die Zuschauer geführt, die leicht zu anderen Angeboten wechseln können.“
- aber auch: Einbeziehung EuGH-Rspr. („black seconds“)

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Komm. Komm.**

Artikel 23	Artikel 23
<p>1. Der Anteil von Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 % nicht überschreiten.</p>	<p>1. Der Sendezeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots darf im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr 20 % dieses Zeitraums nicht überschreiten. Der Sendezeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots darf im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr 20 % dieses Zeitraums nicht überschreiten.</p>
<p>2. Absatz 1 gilt nicht für Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, Sponsorenhinweise und die Produktplatzierung.</p>	<p>2. Absatz 1 gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Hinweise des Fernsehveranstalters auf seine eigenen Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, oder auf Sendungen und audiovisuelle Mediendienste anderer Teile derselben Sendergruppe; (b) Sponsorenhinweise; (c) Produktplatzierungen; (d) neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots.

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Weitere Änd.**

- Fokus auf internationaler Zusammenarbeit?
→ Verstärkung der Vorschriften zur **Zusammenarbeit der Regulierungsstellen** durch drei neue bzw. völlig überarbeitete Artikel (30, 30a, 30b)
- Europas Zukunft: Stärkere Einflüsse bei der **Medienkompetenzförderung**?
Von bloßen Berichtspflichten der MS zu Berichts-
„Leitlinien“ durch die Kommission...

Artikel 33a

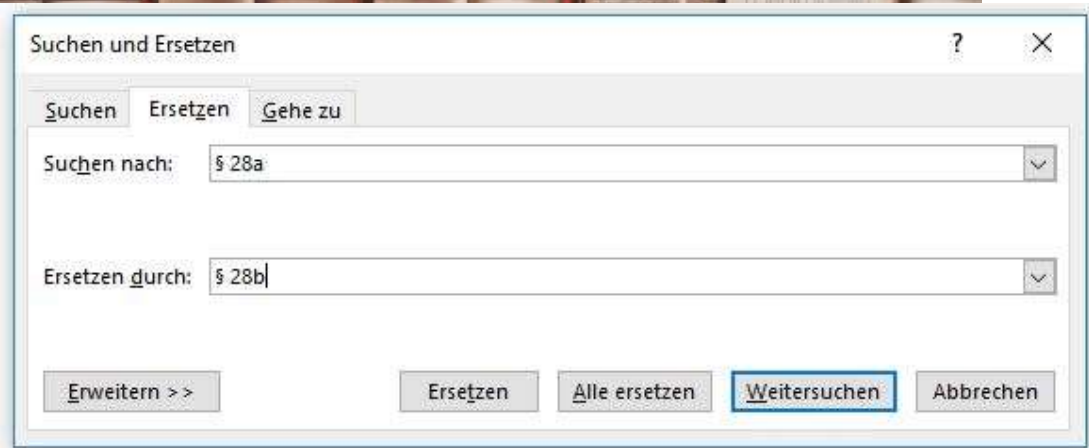
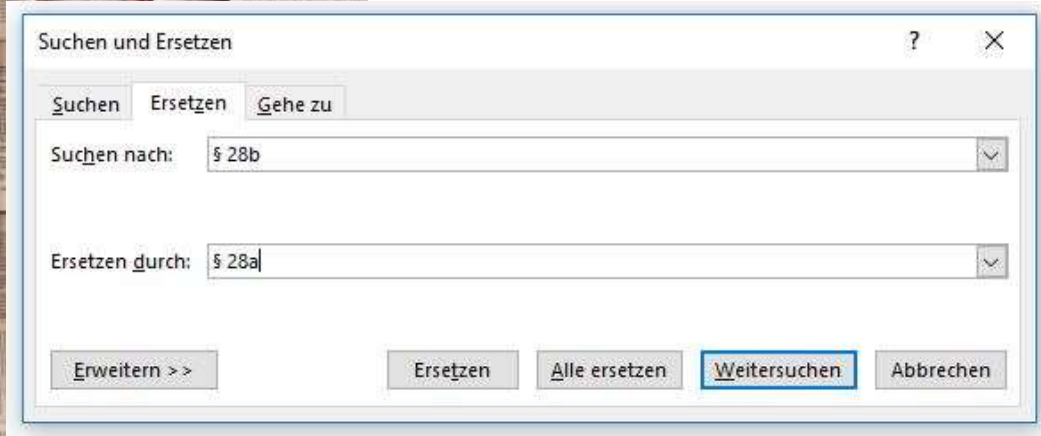
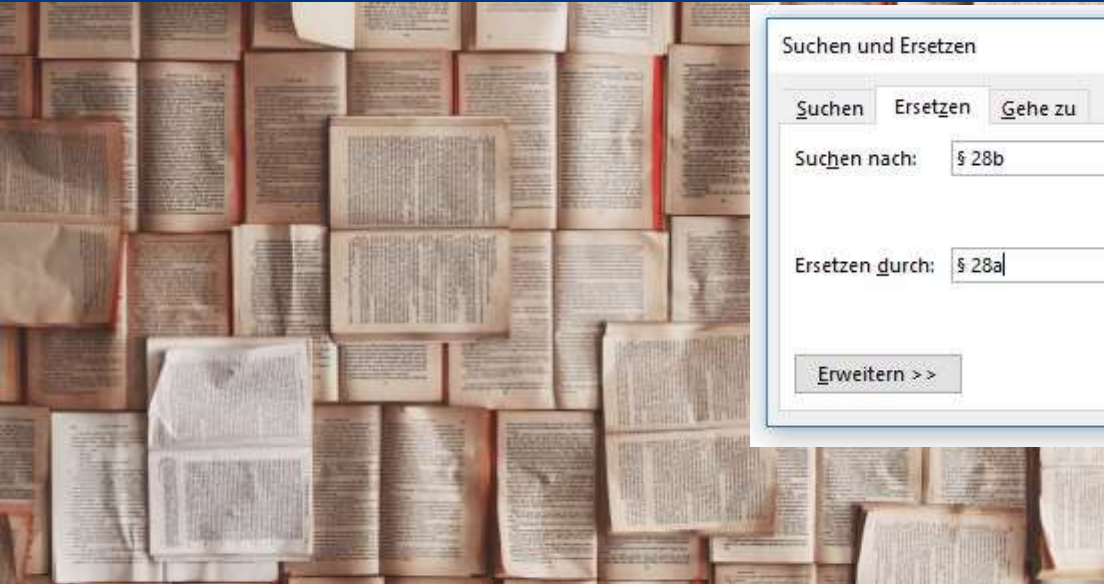
1. Die Mitgliedstaaten fördern die Entwicklung von Medienkompetenz und ergreifen entsprechende Maßnahmen.
2. Bis zum 19. Dezember 2022 und anschließend alle drei Jahre berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über die Durchführung des Absatzes 1.
3. Die Kommission gibt nach Konsultation des Kontaktausschusses Leitlinien zum Umfang solcher Berichte heraus.

Bemerkenswertes am Rande

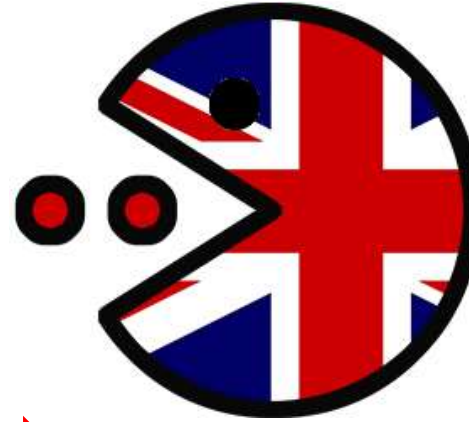
Kapitel I	Begriffsbestimmungen
Kapitel II	Allgemeine Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste
Kapitel III	Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste
Kapitel IV	
Kapitel V	Bestimmungen über ausschließliche Rechte an und Kurzberichterstattung in Fernsehsendungen
Kapitel VI	Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen
Kapitel VII	Fernsehwerbung und Teleshopping
Kapitel IX	Recht auf Gegendarstellung bei Fernsehprogrammen
Kapitel IXa	Bestimmungen für Videoplattformdienste
Kapitel X	Kontaktausschuss
Kapitel XI	Regulierungsbehörden und -stellen der Mitgliedstaaten
Kapitel XII	Schlussbestimmungen



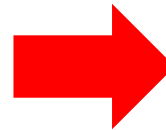
Bemerkenswertes am Rande



Bemerkenswertes am Rande

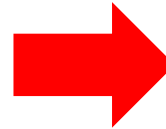


Markieren und Anordnen



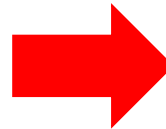
Tagging und Festlegung
der Abfolge

Fernsehkomödien



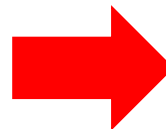
Sitcoms

Videoplattform



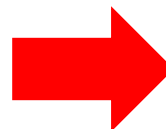
Video-Sharing-Plattform

Erscheinungsbild



Image

Internetseite



Webseite

Gliederung

Ein paar einleitende Worte

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

- ToDo: Leitlinien der Kommission mit Kontaktausschuss
- ToDo: Umsetzungsbedarf umfassend und zeitlich eng
- Schlüssel: Regulierungsmodelle für VSP in der Umsetzung und Einbeziehung in sonstige Online-Plattform-Regelungen
- Aufstellung der Regulierungsstellen und ERGA
- **Aber das nur Stichworte...
...mehr von den Experten**



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Deutschland

Telefon +49/681/99275-11
Telefax +49/681/99275-12
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de